

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 04/2013

B e s c h l u s s

Über den Einspruch des TSV Nord Harrislee vom 26.04.2013 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des HVSH vom 19.04.2013 hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts des HVSH am 07.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Einspruch des TSV Nord Harrislee wird als unzulässig verworfen.
2. $\frac{1}{4}$ der Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Der TSV Nord Harrislee trägt die Auslagen des Verfahrens.

Sachverhalt:

Am Samstag, den 02.03.2013, war das Punktspiel der Landesliga Staffel Nord der Frauen Nr. 4122 MTV Heide – TSV Nord Harrislee 2 gemäß Spielplan angesetzt.

Am Spieltag wurde gegen 13:30 Uhr das Spiel durch den verantwortlichen Abteilungsleiter des TSV Nord Harrislee wegen Erkrankungen von Spielerinnen beim VP Spieltechnik des HVSH abgesagt, der in Vertretung der Spielleitenden Stelle Frauen tätig wurde. Ein Nachweis über die Erkrankungen von Spielerinnen wurde auch im Nachhinein nicht erbracht.

Gleichwohl hat der Frauenwart des HVSH den Vereinen noch das Angebot zur Austragung gemacht, um „eine Entscheidung in der Sporthalle“ herbeizuführen. Mit Mail vom 28.03.2013 erfolgte dann die Erklärung des TSV Nord Harrislee, dass er auf die Neuansetzung verzichte und um kampflose Wertung für den MTV Heide bitte, da ein gemeinsamer Nachholtermin nicht gefunden werden konnte.

Am 19.04.2013 erging dann der Bescheid des Frauenwarts, in dem das Spiel gem. § 50 (1a) SpO/DHB mit 0:0 Toren und 2:0 Punkten für MTV Heide gewertet wurde. Zudem wurden dem TSV Nord Harrislee gem. § 25 Ziff.1 RO/DHB eine Geldbuße in Höhe von 50,00 €

sowie die Kosten des Bescheids auferlegt.

Mit Schreiben vom 26.04.2013 legte der TSV Nord Harrislee gegen den Bescheid Einspruch ein und beantragte die Neuansetzung des Spiels, da die damalige kampflose Entscheidung für ihn zu dem Zeitpunkt nicht absehbare Folgen habe (jetzt Regelabsteiger).

Der Spielleitenden Stelle wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat bei Eingang eines Rechtsbehelfs zunächst zu prüfen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gegeben sind. Nur dann wäre dieser zulässig. Zwar ist der Einspruch des TSV Nord Harrislee form- und fristgerecht eingelegt worden, unterliegt daher nach den Vorschriften der RO/DHB keinen Beanstandungen. Dem Einspruchsführer fehlt jedoch eine elementare Zulässigkeitsvoraussetzung, die auch im sportgerichtlichen Verfahren unabdingbar ist, nämlich das Rechtsschutzbedürfnis.

Mit Mail vom 28.03.2013 an den Frauenwart des HVSH hat der Verantwortliche des TSV Nord Harrislee eindeutig auf die Neuansetzung des bereits am 02.03.2013 abgesagten Spiels verzichtet. Dies hätte nach Überzeugung des Vorsitzenden zwingend die sofortige Wertung des Spiels durch einen Bescheid des Frauenwarts zugunsten des MTV Heide zur Folge haben müssen. Der Verzicht des Einspruchsführers auf eine Neuansetzung kommt einer Absage gleich, die über § 50 (1a) SpO/DHB leider erst am 19.04.2013 zur dann korrekten Wertung führte.

An dieser Erklärung muss sich der Einspruchsführer festhalten lassen. Ihm fehlt daher das sogenannte berechnete Interesse, mittels eines Einspruchs mit dem Antrag Neuansetzung sportgerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.

Der Antrag war somit als unzulässig zu verwerfen.

Die Wertung des Spiels für den MTV Heide ist nicht zu beanstanden, die Verhängung der Geldbuße bleibt bestehen, sie wurde vom Einspruchsführer nicht angefochten.

Obwohl es für die Entscheidung nicht relevant ist, sei darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des VSpG (siehe Urteil VSpG 03/2013) bereits nach der Absage des Spiels am 02.03.2013 eine Wertung des Spiels hätte erfolgen müssen. Eine Spielabsage ist gem. den ZusatzBest/HVSH zu § 50 SpO/DHB einem schuldhaften Nichtantreten gleichzusetzen, wenn sie nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin erfolgt. So löblich die Absicht der Spielleitenden Stelle sein mag, bei Schwierigkeiten den Vereinen zu helfen. Es zeigt sich wiederum, dass man die Lösung der daraus entstehenden Probleme nicht den Vereinen überlassen kann.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO/DHB. Vor Rückzahlung der ¼ Gebühr ist die Verwaltungspauschale lt. GebO/HVSH von 15,00 € zum Abzug zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, unter Beachtung der Formvorschriften zu richten.

gez. Holger Dorowski

Verteiler:

TSV Nord Harrislee (Zustellung), PräsHVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Frauenwart, VorsKHVs, Mitglieder VSpG, VorsVG, HG Schneider